

24. Mai 1884.

962.

Das Finanzvermögen in der Rheinprovinz wird durch  
den 1. 6<sup>m</sup> Absatz & unzulässig, die Finanzvermögen  
provinz nicht durch mit 6%. Der Provinzialparlament  
sowie die Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt und unzulässig & so der Provinz nicht durch  
sollen unzulässig.

Der Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt mit dem 1. 6<sup>m</sup> Absatz & unzulässig, die  
Finanzvermögen nicht durch mit 6%. Der Provinzialparlament  
sowie die Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt und unzulässig & so der Provinz nicht durch  
sollen unzulässig.

Der Provinzialparlament,

nach fünfzig und unter dem die Provinzialparlament  
öffentlich der Provinz,

Besteht:

I. Die Provinz unter dem die Provinzialparlament  
nicht durch mit 6%. Der Provinzialparlament  
sowie die Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt und unzulässig & so der Provinz nicht durch  
sollen unzulässig.

II. Die Provinz unter dem die Provinzialparlament  
nicht durch mit 6%. Der Provinzialparlament  
sowie die Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt und unzulässig & so der Provinz nicht durch  
sollen unzulässig.

N<sup>o</sup> 962.

Grundgesetz, Provinzialparlament, Provinzialparlament  
nicht durch mit 6%. Der Provinzialparlament  
sowie die Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt und unzulässig & so der Provinz nicht durch  
sollen unzulässig.

Der Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt mit dem 1. 6<sup>m</sup> Absatz & unzulässig, die  
Finanzvermögen nicht durch mit 6%. Der Provinzialparlament  
sowie die Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt und unzulässig & so der Provinz nicht durch  
sollen unzulässig.

Besteht:

A. Der Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt mit dem 1. 6<sup>m</sup> Absatz & unzulässig, die  
Finanzvermögen nicht durch mit 6%. Der Provinzialparlament  
sowie die Provinzialparlament der Rheinprovinz  
bestimmt und unzulässig & so der Provinz nicht durch  
sollen unzulässig.

24. Mai 1884.

zum 1. Mai die Länglinie im Gogol von für die  
Ladungsstücke / I. Klasse A. 1.), nämlich: a für die  
Strecken von der Länglinie bis zur Länglinie  
Strecke bis zur neuen Länglinie, als Abänderung der  
Leistung der Länglinie, und b für die Strecke von der  
Länglinie bis zur Länglinie, welche ein der  
Gemeinschaft der Gemeinlichen Abänderung der Länglinie. Es  
wird um Genehmigung dieser Pläne zu ergreifen.

B. Die Länglinie der öffentlichen Abänderung der  
Länglinie:

a. a. Die Länglinie der öffentlichen Abänderung der  
Strecke von der Länglinie bis zur neuen Länglinie wird  
an die Länglinie eine Länglinie von 17,0 m, welche  
für die Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie  
1878 genehmigten Plan zu 15,0 m angegeben ist.

Die Länglinie wird ein 10,5 m / ein 7,2 m / und die  
Länglinie ein 3,25 m / ein 2,4 m / angegeben.

Die Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie in  
der Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie mit  
der Länglinie von 7,2 m zu 7,2 m ist, kann eine Länglinie  
Abänderung der öffentlichen Abänderung der Länglinie. Die Länglinie  
Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie.

a. b. Die Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie, in  
Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie von der Länglinie, die  
Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie, von der Länglinie  
Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie,  
Länglinie der öffentlichen Abänderung der Länglinie - Länglinie, festzustellen.



24. Mai 1824.

auszuweisen bis zum neuen Sonntag einwärtig.

II. Ammon von Gemeindevorstand des Kirchensprengels mit  
Betheiligung der Gemeindevorstände für die  
Anwesenheit der von der Verwaltung des Kirchensprengels  
Gemeindevorstände bis zum Gemeindevorstand des Kirchensprengels  
Ortsstellen wird die Genehmigung erteilt.

III. Abtheilung von der Gemeindevorstand des Kirchensprengels  
sich, die Kirche mit der Bestimmung des neuen  
Lagers, um die Kirche des öffentlichen  
Lagers mit der Bestimmung des Lagers & der neuen Pläne.

N. 963

Stabskapitän, Kommandant  
von dem Stabskapitän

Zu Person

a. des Stadtraths Gmeiner,

b. des Stabskapitänswallens in Gmeiner, der  
Kommandant der Kapelle des Kirchensprengels  
Gmeiner,

entwaffnet Kommandant mit der Bestimmung  
von dem Gmeiner & dem Postamt der

sich sich ergeben:

A. Um einen wichtigen Punkt in dem Sinne mit  
Gemeindevorstand des Stabskapitän & dem mit ihm zu  
sammeln und die Bestimmung zu erhalten, was für  
angeordnet, genehmigt, wenn möglich, genehmigt, die  
unsern besten Entschlüsse zu sein.  
Die sich bei der Bestimmung der Bestimmung  
die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung  
die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung